

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1932)

Heft: 3

Artikel: Über Annatengelder (Jahrgelder) und deren Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken

Autor: Jecklin, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396691>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

maligen Stand des Landbaus herzugeben vermochte, herauszuwirtschaften. Der scharfe Kampf um das geringste Stück armeligsten Bodens und um die Mittel zu seiner Bewirtschaftung, um Bewässerungs-, Durchtriebs-, Schneeflucht- und Wegrechte oder Beholzungs- und Weideservitute erzeugte viel Streit; Härte und Rücksichtslosigkeit gegen Mensch und Vieh setzten sich in den Gemütern fest. Aber die notwendige Anpassung an die schwierigen Bedingungen des Ringens um die Existenzmöglichkeit erforderte und erzeugte auch die Fähigkeit zu energischem Dreinfahren wie zu beharrlicher Anstrengung im Kampf gegen die Natur und vor allem zu genügsamem Ausharren auf der primitivsten Stufe der Lebenshaltung.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in denen sich die Gebirgsbevölkerung heute befindet, können nicht gelöst werden durch die Rückkehr zu den Produktionsverhältnissen einer früheren Zeit, etwa zum Prinzip der Selbstversorgung. Aber die Beharrlichkeit und zielbewußte Energie der Alten könnte uns helfen, unsere Aufgaben besser zu lösen. Eine Lösung aber, die durch die den Alten (von der Not) aufgezwungene Genügsamkeit erkaufte werden müßte, wäre keine Lösung; sie würde in der heutigen Zeit nicht nur eine neue soziale Ungerechtigkeit bedeuten, sondern müßte einen Rückschritt auf allen Gebieten außer dem rein wirtschaftlichen zur Folge haben.

Über Annatengelder (Jahrgelder) und deren Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken.

Aus dem Nachlaß von Staatsarchivar Dr. F. Jecklin.

A. Entstehung und Wesen der Annaten.

In seiner Dissertation, betitelt: „Beiträge zur Geschichte des Finanzwesens im alten Graubünden mit besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts“, hat Dr. Martin Schmid Seite 49 darauf hingewiesen, daß der ehemalige Freistaat gem. III Bünde bedeutende Summen, die ihm aus Annaten zuflossen, zur Deckung von Feuer- und Wasserschäden verwendete.

Mohr¹ charakterisiert die Jahr- und Annatengelder als „die regelmäßigen, öffentlichen und durch Verträge festgesetzten Pen-

¹ Mohr, Geschichte, S. 1057.

sionen“, im Gegensatz zu den geheimen Pensionen, welche von fremden Fürsten und Herren zumeist an einzelne Korporationen und Privatpersonen ausgeteilt wurden.

Durch öffentliche Staatsverträge, mehrheitlich in die Form von Bündnissen gekleidet, wurde die Anwerbung oder die Durchzugbewilligung einer näher festgesetzten Zahl Soldtruppen zugesagt und die hiezu notwendige Zustimmung der Gemeinden und ihrer Bevölkerung durch Zusicherung von Jahrgeldern erkaufte.

Auffallenderweise tritt im Freistaat gem. III Bünde dieses Pensions- und Werbewesen erst in dem Augenblick urkundlich in die Erscheinung, wo es durch ein Landesgesetz verboten werden sollte.

Als zu Beginn des 16. Jahrhunderts das Reislaufen immer mehr überhand zu nehmen drohte und die Bündner sich sowohl für das Deutsche Reich, als auch für Frankreich und Mailand anwerben ließen², da traten im Februar 1500 die Gerichtsboten aus allen drei Bünden in Chur zusammen zur Besprechung der Lage des Landes. Sie sagten sich, ihre Altvordern hätten bei gewissenhafter Beobachtung geschwornener Bündnisse lange Zeit ruhig gelebt und das Land wohl regiert, ausländischer Geschäfte sich nicht beladen, auch weder Dienst- noch Jahrgelder oder Pensionen von fremden Fürsten, Herren oder Städten angenommen, aber in letzter Zeit habe man sich im Empfang solcher Gaben nicht mehr mäßigen können; vielmehr seien durch die Unsrigen teils vom römischen Kaiser, teils vom König zu Frankreich oder auch vom mailändischen Herzog Jahrgeld, Dienstgeld und Provision angenommen worden.

Da hieraus für Land und Leute Unfreundschaft, Widerwillen, Zerrüttung der Bünde, Unfriede des Landes und Zerstörung des redlichen und ehrlichen Regiments folgen müssen, so verfügen die versammelten Ratsboten: kein Ort, Gericht, Gemeinde, noch Privatperson dürfe künftig um Dienstes willen von einem ausländischen und fremden König, Fürsten, noch Herrn Jahrgeld, Dienstgeld, Musterungsgeld, Provision noch Geschenke annehmen, sondern habe sich auswärtiger Dienste zu enthalten und dürfe keiner Partei Beistand leisten. Ausgenommen werden die Verpflichtungen gegenüber dem h. römischen Reiche. Brüche einer der drei Bünde, ein Ort, Gericht oder Gemeinde obige Be-

² Vgl. C. Jecklin, Urk. z. Verfassungsgeschichte, Anm. S. 77.

stimmung, so habe dieser Ehre und Eid verwirkt und es sei der Straffällige denen, welche dem Artikel treu geblieben sind, zur Bestrafung verfallen. Privatpersonen, die sich Übertretungen obiger Vorschriften zuschulden kommen lassen, seien vom Bund, in dem sie wohnen, mit dem Tode zu bestrafen. Wird ein Übertreter flüchtig, aber innert den III Bünden ergriffen, so soll er vom zuständigen Herrn oder der betreffenden Gerichtsgemeinde an Leib und Leben gestraft werden.

Durch Annahme dieses unter dem Namen „Pensionerbrief“³ bekannten Gesetzes vom 27. Februar 1500 gingen die III Bünde den Eidgenossen voraus; denn diese erließen erst zwei Jahre später ein Gesetz gegen Pensionen und Reislaufen⁴.

Am 25. Oktober gleichen Jahres wurde zwischen dem römischen König Maximilian I. einerseits, dem Gotteshausbund und Zehngerichtenbund andererseits eine zwanzigjährige „Vereinigung“ abgeschlossen, die u. a. bei Kriegsnoten gegenseitige Hilfeleistung innert den eigenen Landesgrenzen vorsah.

Wohl als eine Folge des Pensionerbriefes ist es anzusehen, daß in diesem mit Österreich eingegangenen Bündnis von 1503 König Max den Bündnern nicht eine Geldentschädigung versprach, sondern ihnen Nachlaß des halben Zolls innert der Grafschaft Tirol, sowie in den Herrschaften im Gebirge bis und um den ganzen Bodensee zusagte⁵.

Der gutgemeinte Pensionerbrief ließ sich auf die Länge aber nicht durchführen, denn die Zeiten waren sehr bewegt und die Versuchung, wohl auch die Lust, in fremde Kriegsdienste zu ziehen, allzu verlockend. Aber auch der rätische Freistaat selbst hielt sich nicht an den Pensionerbrief, denn als das 1500 mit König Max I. beschworene zwanzigjährige Bündnis Ende 1518 verlängert werden sollte, kam die „erneute Erbeinigung“ nur gegen Zusicherung einer seitens des Kaisers an die Bünde jährlich auszurichtenden Annate zustande. Hierüber sagt der am 15. Dezember 1518 abgeschlossene Vertrag⁶:

„Auf solche alles haben wir oft gemelter kayser Maximilian des abgedachten bischoues und stiftt Chur, auch der Dreyer

³ C. Jecklin, Urk. z. Verfassungsgesch. S. 74 Nr. 36.

⁴ Eidg. Abschiede (E. A.) III 2 Nr. 10 S. 1314.

⁵ E. A. III 2 Nr. 3 S. 1285.

⁶ E. A. III 2 Nr. 39 S. 1417.

Pündt in Churwalhen gutwillig angesehen und inen nu hinfur alle jar, so lang solich pundtnuß und erbeinigung unzerbrochen gehalten, yedem pundt insonders von und aus unserer camer zwayhundert gulden Reinisch, daz sich alle iar sechshundert gulden Reinisch laufen wirdet, aus sondern gnaden zu geben bewilligt und inen dieselben sechs hundert gulden jährlich auf sant Marteins gen Chur zu überantworten zugesagt, die sy auch an hewt dato als zu dem ersten jar emphangen haben.“

Diese Erbeinigung von 1518 ist zeitlich unbegrenzt, doch wurde ihre Wirksamkeit durch die von Österreich während den Bündnerwirren durchgeführte Besetzung eines großen Teils des rätschen Freistaates unterbrochen⁷. Nach den Wirren konnten auch die früheren nachbarlichen Beziehungen zu Österreich wieder aufgenommen werden, was durch die am 21. März 1642 erfolgte Erneuerung der 1518 beschworenen Erbeinigung geschah⁸. Somit galten von nun an wieder die im vorherigen Bündnis festgesetzten Jahrgeldansätze.

Schon etwas früher, nämlich am 3. September 1639, hatten die III Bünde mit Spanien zwei wichtige Staatsverträge abgeschlossen. Der eine derselben betraf Religion und Regierung in den bündnerischen Untertanenlanden⁹. Der andere, als „ewiger Friede“ bezeichnete¹⁰, regelte freien Handel und Verkehr der Bewohner beider Nachbarländer und verpflichtete u. a. die Bündner, dem spanischen König im Kriegsfall freien Durchzug zu gestatten. Sollten diese ihr Land und ihre Pässe beschützen müssen, will König Philipp IV. 3000 Mann zu Fuß und 100 Pferde auf seine Kosten besolden und unterhalten.

Artikel 17 dieses sehr ausführlichen Vertrages bestimmt sodann die Höhe der an gem. III Bünde zu entrichtenden Jahrgelder in folgender Weise:

„17. Wir der König wöllen, zu erzeigen Unser Königliche Freygebigkeit, Liebe und Neigung, so die tragen gegen die Gmeinden der 3 Pündten, lassen zahlen jährlich in den gemeinen Säckel für einen jeden Pundt 1500 Cronen, ein jede zu 6 Meyländischen Pfunden, so macht fl. 2 jede Cronen, in guter Müntz

⁷ Vgl. Bundstagsprotokoll v. 9. Okt. 1622 S. 75.

⁸ E.A. V 2 Nr. 32 S. 2216.

⁹ E.A. V 2 Nr. 28 S. 2197.

¹⁰ E.A. V 2 Nr. 27 S. 2174.

und Währung, nach Lauff der Zeit zu zahlen allwegen auf die Ostern in der Stadt Chur, und überdies verwilligen Wir der König zu erhalten zwen Jüngling von jedem Pundt in der Schuel zu Meyland oder Pavia, darmit sie samt der Sprach auch Tugend lehrnen und solle für jetwederen Schuler bezahlt werden 70 Cronen gemelter Währung, welche persöhnlich sollen dahin kommen zu studieren, damit sie neben der Tugend auch Neigung gewinnen gegen Ihr Königl. Majestät.“

Nach jahrelangen Bemühungen gelang es am 15. August 1613 auch Venedig, mit den III Bünden in Hohenrätien ein Bündnis einzugehen, das die Nachbarrepublik berechtigte, im Gebiet der III Bünde bis auf 6000 Freiwillige für ihre Dienste anzuwerben. Als Gegenleistung bewilligte die Republik Venedig — neben Zusicherung der Handels- und Gewerbefreiheit — noch eine Pension¹¹:

„18. Zum Achtzecchen, das die Herrschafft schuldig sige, Gemeiner Treyen Pündten auf Endt eines jeden Jars, so lange disse Pündtnus werreth, zue Chur zue uberantworten und zue erlegen 3600 Cronen für das Jarrgelt aller Dreyen Püntten, und sollichs in soviel Silbercronen, ein jedi Cronnen zu 7 venedischen Pfundt zue rechnen, oder anstatt derselbigen die Werrig sambt 50 Muscetten auf den Gablen alli Jar mit aller darzue gehörender Fornitur.“

Mit Frankreich standen die III Bünde schon seit 1509 im Bündnisverhältnis, das ihnen ein Jahrgeld von 6000 Fr. zusicherte¹². 1521 wurden die Pensionsansätze um die Hälfte erhöht¹³. Von nun an wurde — gemeinsam mit den Eidgenossen — das französische Bündnis öfters erneuert und dabei die Pensionsverhältnisse jeweils genau geregelt.

Aus dem im bündnerischen Staatsarchive liegenden sogenannten „Annatenbuche“ scheint hervorzugehen, daß im 18. Jahrhundert nicht mehr alle vorgenannten Pensionen ausgerichtet worden seien, denn es erstrecken sich die in genanntem Rechenbuche mit peinlicher Sorgfalt geführten Rechnungen nur auf folgende Pensionen fremder Staaten:

¹¹ E. A. V 2 Nr. 16 S. 1905.

¹² C. Jecklin, Urk. z. Verfassungsgesch. II Nr. 5.

¹³ Ebenda Nr. 9.

I. Herzogtum Mailand¹⁴.

Jährlich akkordierte Pension 4500 Scudi di camera, jeden zu 6 mailändischen Pfund oder 2 Gulden, auf Ostern in Chur zu bezahlen, alles gemäß Artikel 17 des Kapitulats vom 3. September 1639. Ausstehend sind an gefallenen und nicht bezahlten Pensionen bis Ostern 1726: 29 Pensionen, in einer Summe: Scudi 130 500, wovon laut drittem Artikel des am 24. Oktober 1726 erneuerten Kapitulats jährlich 4500 Scudi zu entrichten sein sollen. Tatsächlich gehen die Eintragungen über erfolgte Zahlungen von 1726 bis 1761, wobei in der Regel zwei, einmal (1740) sogar fünf Pensionen mit 22 500 Scudi samthaft abgeführt wurden.

II. Erzhaus Österreich¹⁵.

In späterer Zeit ließ Österreich die Annatengelder entweder durch „eine Hochlöbliche Hofkammer zu Inspruck“ oder durch Vermittlung der auf Schloß Rätzüns residierenden Gesandten begleichen¹⁶.

Aus den nur für das 18. Jahrhundert vorhandenen Rechnungszusammenstellungen ist ersichtlich, daß das Erzhaus – wie übrigens auch Mailand – mit den Zahlungen stets im Rückstande blieb. Oft wurden diese Annaten und deren Ausrichtung als geeignetes Mittel zur Ausübung eines politischen Druckes auf die Bünde und deren Gerichtsgemeinden benutzt. Durch Bewilligung oder Sperrung der Jahrgelder konnte man die „Bundesgenossen“ für die Interessen des Erzhauses dienstbar machen.

„In dem Zeitraume von 1710—1748 gab es Perioden, wo 20—28 Jahrespensionen im Rückstand waren; dann wurden, solange die III Bünde mit Österreich auf gutem Fuße standen, einige Jahre hindurch eine „alte“ und eine „neue“ Pension bezahlt, worauf wieder Stockung eintrat.“¹⁷

¹⁴ Annatenbuch S. 41.

¹⁵ Annatenbuch S. 47 u. ff.

¹⁶ Für die ältere Zeit findet sich im Püntten Buoch 1594, 1595 folgender bemerkenswerte Eintrag:

„iij g. viij bz. jiii d. dem Hanß Dorta winschenkher vmb 30. maß alten win, so man des ertzherzogen Ferdinanden von Österreich gesanten und hubmeister oder zoller von Veldkirch, als er des fürsten jargeelt erlegt, verert hat, die maß umb 25 d.“

¹⁷ J. A. Sprecher, Kulturgesch. S. 566.

Im Landesprotokoll 1707 (Seite 8) findet sich eine „Nota der Annaten biß 1697 sind 37 verfallen, so sich luth damals Lehr Ecc. Herr Baron v. Rost übergebene Nota belaufen, über abzug deß biß dahin Empfangenen	R. 22 200
ferner die von Anno 1698 biß 1707, sind 10, ertragen	R. 6 000
	<u>R. 28 200</u>
Hieran hat man A ^o . 1698, statt assigniert .	R. 900
A ^o . 1700 empfangen	R. 1800
1701 ferner	R. 1800
1705 ferner	R. 1800
	<u>R. 6 300</u>
restieren also luth diesem Conto	<u>R. 21 900¹⁸</u>

Nach dem Annatenbuch (Seite 47, 73) setzte sich, bei Anerkennung vorstehender Aufstellung, die von Österreich den Bünden geschuldete Summe im Jahre 1733 aus folgenden Posten zusammen :

„Laut Ihro Ecc. Hr. Envoié Venser A ^o . 1707 und 1708 auf den zu Davos und Ilanz gehaltenen Bundstügen übergebenen specifierten Conti .	f. 21 900
Mehr das Järliche Annaten Geld à f. 600 R. Va. pro A ^o . 1708 bis 1716 inclusive, sind 9 Jahr, thun sammen	f. 5 400
	<u>f. 27 300</u>
Nebestehender Empfang hievon abgezogen	f. 21 000
	<u>f. 6 300</u>
Mehr zwey jårliche Annaten pro A ^o . 1717 bis Martini A ^o . 1718 à f. 600 R. Va.	f. 1 200
Laut Protocoll vom Febr. 1718 und Oct. 1733 restirt	<u>f. 7 500¹⁹</u>

An Hand des Annatenbuches läßt sich feststellen, daß Österreich seine Jahrgelder bis zum Jahre 1795 zu je fl. 600 abgeliefert hat.

¹⁸ Landesprot. 1707 S. 8.

¹⁹ Vgl. Annatenabrechnung 1759 Landesprot. 1759 S. 486.

III. Venedig²⁰.

Über die venetianischen Jahrgelder liegen keine detaillierten Abrechnungen vor. Das Annatenbuch begnügt sich mit folgendem Vermerk: „Die Durchlauchtige Republic Venedig soll an Gm. drey Bündten am Ende ieglichen Jar, so lange die beschloßene Bündtnus dauret, bezalen gewichtige Spanische Dublonen 711. Sodann soll sie auf ihre Unkosten liefern zu Zürich, Morbegno, oder Clefen, wo es Gm. Landen beliebig, acht sechspfündige Stuck von Erz, als namlichen zwey Stuck, vier Jahr nach Ratification der Allianz, und dann alle vier Jahre zwey, bis die Anzal der acht Stucken abgeführt. Alles laut geschloßener und beschworner Allianz, den 6/17. Decembris 1706.“²¹

Als es 1766 zwischen den beiden Republiken zum Bruch kam, schuldete Venedig den III Bündten 38 794 Dublonen oder über 500 000 Gulden²².

IV. Frankreich.

Über die französischen Jahrgelder schweigt sich das Annatenbuch vollständig aus. Dagegen findet sich in verschiedenen Manuskripten der Kantonsbibliothek zusammengestellt das „Verzeichnuß der jährlichen pensionen, so ihr k. mt. aus Frankreich uns den Dreyen Püntten heimlich oder öffentlichen in das Landt gibt, laut dem Pensionen Rodell, namblichen L. 31 281 B. 8, das thüt fl. 21 254 B. 8

Ober Punth	L. 13 581 x 6
Gotthaus Punth	L. 11 120 x 14
X Gerichten Punth	L. 6 844 x 8
	<hr/>
	L. 31 546
Pension ut supra	L. 31 281 x 8
Weniger als die Außteilung	<hr/>
	L. 264 x 12 ²³

V. Spanien.

Gänzlich unbekannt ist, wie sich die Abrechnungen über die spanischen Pensionen gestalteten. Das Annatenbuch enthält hierüber keinerlei Angaben.

²⁰ Annatenbuch S. 63.

²¹ Vgl. E. A. VI 2 b S. 2318.

²² Sprecher, Kulturgesch. S. 568.

²³ Msk. B 1545, 33 Kantonsbibliothek.

B. Verwendung der Annaten.

Die Annahme von Jahrgeldern war durch den Pensionerbrief vom 27. Februar 1500 bei Leibesstrafe verboten, 18 Jahre später aber mit Annahme der in der erneuten Erbeinigung vom 15. Dezember 1518 vorgesehenen Pension von jährlich 600 Gulden durch Beschluß der Gemeinden wieder als zulässig erkannt worden.

Damit steht in Einklang, wenn den Boten der zwei Bünde, samt der Herrschaft Maienfeld, die am Bundstage vom 9. Oktober 1622 zur Ratifikation des Lindauer Vertrages nach Innsbruck abgesandt worden sind, Weisung gegeben wird, darum anzuhalten, daß ihnen das „Conventionsgeld“ fürderhin, wie bisher, verabfolgt werden möchte²⁴.

Die von den verschiedenen Staaten herfließenden Pensionen zog der jeweilige Bundsschreiber des Gotteshausbundes, dem die Verwaltung der Kassa gem. III Bünde übertragen war, ein²⁵.

Vorderhand bleibt die Art und Weise, wie diese Einnahmen verteilt wurden, unangeklärt. Dagegen ersieht man aus dem französischen Pensionsrodel, daß ein Großteil des Geldes auf die Gemeinden gekommen sein muß. Doch scheint mit den von der Innsbrucker Hofkammer abgelieferten Annatengeldern eine löbliche Ausnahme gemacht worden zu sein, indem man diese — wenigstens teilweise — zu gemeinnützigen Zwecken verausgabte.

²⁴ Landesprotokoll 1622 S. 57.

²⁵ Sprecher, Kulturgesch. S. 566.

Uff j. february A^o. 94 [1594] habent mine herrn Gmein 3 Pündt des kayssers gelt empfangen für das 92 jar uf Martini gfallen, namlichen R. 600 tütschi wärung.

Daruon dem gsanten verert	6 △
mer dem diener	1 △
mer dem diener	1 △
mer dem hr. burgermeister sigelgelt	1 △
dem stattschreiber schreiberlon für die quittig	1 △
den verordneten von Pündten, jedem 1 △ thût	7 △
den 3 schribern jedem 1 △ thût	3 △
jedem landtweibel 1 △ thût	2 △
jedem stattknecht 1 △ thût	2 △
des hr. burgermeisters frouw vererig, oder für den trunckh	3 △
Trifft also noch uber den abzug jedem Pundt noch	111 △
an silber, mehr △ 20 an golt, mehr 1 sonnenkronen.	
Trifft jedem hochricht im Gottshuß	12 △

Landesprotokoll des GHB. S. 247.

Wie dies im 18. Jahrhundert geschah, darüber gibt das mehrfach erwähnte Annatenbuch Auskunft. Auf Seite 53 beginnt ein sauber und genau geführtes „Verzeichniß derjenigen Gmeinden und Particularen, denen wegen Feuersbrünsten oder andren erlittenen Schäden annaten sind angewiesen worden“.

Für die Jahre 1716—1791 bringt dieses Rechenbuch auf der einen Seite die mit Daten versehenen Bundstagsbeschlüsse und auf dem gegenüberliegenden Blatte Angaben über die Erledigung dieser Anweisungen (letztere nicht ganz vollständig).

Dadurch gewinnt man nicht nur einen guten Einblick in das Wesen der gemeinnützigen Betätigung des damaligen bündnerischen Bundestages, sondern es werden unsere Kenntnisse über die zu jener Zeit vorgekommenen Feuer- und Wasserkatastrophen erweitert und in manchen Einzelheiten ergänzt. Die geschädigten Gemeinden mußten zur Erlangung von Subsidien nähere Schilderungen über die Vorkommnisse eingeben. Diese sind denn auch ziemlich zahlreich eingegangen und teils im Originaltext, teils auszugsweise in den Bundstagsprotokollen erhalten geblieben.

Es mag noch bemerkt werden, daß im Laufe des 18. Jahrhunderts das Unterstützungswesen bei Brand- und Wasserschäden gesetzlich geregelt und 1769 sogar ein bezügliches Projekt von den Gemeinden angenommen wurde²⁶, das Normen für Entrichtung solcher Unterstützungen enthielt. Als Wegleitung sind sie darum in das Annatenbuch (Seite 89, 95) aufgenommen worden.

Chronik für den Monat Februar.

1. Herr Otto Barblan hat in Genf anläßlich der Abrüstungskonferenz ein gewaltiges Tonwerk, „Béatitudes“ von César Franck, in der Kathedrale aufgeführt.

In der gemeinsamen Konferenz Prättigau-Davos sprach Herr Seminardirektor Dr. M. Schmid über Goethes Erziehungsideen, in der Konferenz Herrschaft-Fünf Dörfer Herr Attenhofer aus Chur über das Denken der Primitiven.

2. In der Historisch - Antiquarischen Gesellschaft sprach vor zahlreicher Zuhörerschaft Herr Prof. Dr. L. Joos über Safien unter den Trivulzio.

5. In der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich hielt Herr Hans Bruppacher-Bodmer vor zahlreicher Zuhörerschaft seinen vor Jahresfrist

²⁶ Jecklin, Materialien Nr. 2453; M. Schmid S. 51.